



SORGLOS IN DIE FERIE

Die Sommerzeit ist die Hoch-Zeit der Freizeiten und Reisen, das ist klar. Wenn solche Veranstaltungen für Kinder oder für Menschen mit geistiger Behinderung geplant werden, stellt sich oft die Frage, ob der Reiseversicherungsschutz ausreicht. Silke Reisewitz und Noël Rieken, Versicherungsexperten für das Reisesegment, geben Antworten.

Der Abschluss einer gewissen Zusatzdeckung in der Reisehaftpflichtversicherung ist ratsam und wichtig, dabei geht es um die Deliktunfähigkeitsklausel.

Warum ist diese Klausel sinnvoll?

Damit der Haftpflichtversicherer für mögliche Schadenersatzansprüche Dritter aufkommt, muss der Schädiger deliktfähig sein. Grundsätzlich sind volljährige Personen deliktfähig und zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie anderen einen Schaden zufügen. Kinder unter sieben Jahren sind nicht

deliktfähig. Im Straßenverkehr erhöht sich diese Altersgrenze auf zehn Jahre. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Kinder und Jugendliche insgesamt nur beschränkt deliktfähig. Aber Achtung: Psychische Erkrankungen können zur Deliktunfähigkeit führen – auch bei volljährigen Personen.

Mit dem Einschluss der Deliktunfähigkeitsklausel stellt der Veranstalter einer Reise deshalb sicher, dass auch Schäden, die durch deliktunfähige Personen verursacht werden, ohne aufwändige Prüfung der Aufsichtspflicht des Betreuers unkompliziert erstattet werden.

Sollte beispielsweise auf einer Freizeit ein psychisch erkrankter Teilnehmer aufgrund seines Handicaps das Inventar in der Unterkunft beschädigen oder sollte ein sechsjähriges Kind einen Teppich verschmutzen, kann es sein, dass die Haftpflichtversicherung keine Zahlungen an den Geschädigten erbringt. Hier bestünde der Versicherungsschutz lediglich in der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Wenn nun aber vom Ausrichter der Reise für die besagte Freizeit die Deliktunfähigkeitsklausel in die Haftpflichtversicherung eingeschlossen worden

ist, begleicht der Versicherer den Schaden – trotz Deliktunfähigkeit. So lassen sich ein langwieriger Schriftwechsel im Schadenfall und aufwändige Prüfungen einer vermeintlichen Aufsichtspflichtverletzung der Betreuer verhindern.

Wie wird dieser Versicherungsschutz beantragt?

Für den Versicherungsschutz gibt es zwei Varianten zur Auswahl.

Variante 1: Der Versicherer leistet bis zu einer Höchstsumme von 5.000 Euro je Schadenfall, begrenzt auf 50.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungszeitraumes insgesamt.

Variante 2: Der Versicherer leistet bis zu einer Höchstersatzleistung von 10.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 50.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Es gibt je Schadenfall einen Selbstbehalt von 100 Euro.

reise-service@ecclesia.de

Versicherung zum Reiserücktritt rechtzeitig abschließen

Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung beruhigt für den Fall, dass Urlaubsträume platzen. Aber denken Sie an den rechtzeitigen Abschluss! Vergessen Sie nicht, die Reiserücktrittskostenversicherung 30 Tage vor dem planmäßigen Reiseantritt abzuschließen. Bei Lastminute-Buchungen innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn muss der Abschluss der Versicherung am Buchungstag selbst oder spätestens innerhalb der nächsten sieben Tage erfolgen.

Sicherungsscheine einfach beantragen

In vielen Einrichtungen, die Reisen veranstalten – etwa Jugend- oder Seniorenfreizeiten –, laufen die Planungen und Vorbereitungen derzeit auf Hochtouren. Reiseveranstalter sind per Gesetz unter anderem dazu verpflichtet, für die Reisenden eine Reisepreissicherung in Form eines Sicherungsscheins vorzuhalten. Beantragen Sie den notwendigen Versicherungsschutz ganz einfach über unsere Reise-Abteilung.

Deliktunfähigkeit einschließen

Sichern Sie sich schnell und bequem ohne Anmeldefristen den Einschluss der Deliktunfähigkeitsklausel über unseren Antrag für Reisen/Freizeiten und Ausflüge. Zum Beispiel online auf unserer Webseite www.ecclesia.de. Wir stehen Ihnen gern für weitere Fragen oder zur telefonischen Beratung zur Verfügung, und zwar unter **+49 (0) 5231 603-6487**.

Weitere Reisetemen:

➔ siehe www.ecclesia.blog



Informationen zum Thema Deliktunfähigkeit

Die Deliktunfähigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für das Bestehen möglicher Schadensersatzansprüche. Eine deliktunfähige Person ist grundsätzlich für die Verursachung eines Schadens verantwortlich. Die Haftpflichtversicherung ersetzt Schadensersatzansprüche daher nur, wenn der Schädiger deliktunfähig ist.

Von der Deliktunfähigkeit einer Person ist es abhängig, ob sie die Verantwortung für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden trägt. Grundsätzlich sind volljährige Personen deliktunfähig und zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie anderen einen Schaden zufügen. Verursacht eine psychisch kranke Person einen Schaden oder wird der Schaden infolge von Bewusstlosigkeit des Verursachers hervorgerufen, besteht keine Schadensersatzpflicht, denn psychische Erkrankungen können ebenso wie Bewusstlosigkeit zur Deliktunfähigkeit führen.

Eine mögliche Deliktunfähigkeit bezieht sich ausschließlich auf den aktuellen psychischen Zustand während der Verursachung des Schadens. Wer sich selbst in einen Rauschzustand versetzt, gilt nicht als deliktunfähig und trägt daher die volle Verantwortung für den verursachten Schaden.

Kinder unter 7 Jahren sind nicht deliktunfähig (im Straßenverkehr unter 10 Jahren); bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie beschränkt deliktunfähig. Psychisch kranke Menschen sind ggf. ihr ganzes Leben deliktunfähig.

Die private Haftpflichtversicherung übernimmt die Regulierung von Schadensersatzansprüchen Dritter nur, wenn der Versicherte uneingeschränkt deliktunfähig ist.

Mit dem Einschluss der Deliktunfähigkeitsklausel in Ihren Versicherungsschutz stellen Sie sicher, dass auch Schäden, die durch deliktunfähige Personen verursacht wurden, ohne aufwendige Prüfung der Aufsichtspflicht schnell und unkompliziert erstattet werden. Dies vermeidet Streitigkeiten mit dem Geschädigten und trägt zum weiterhin friedvollen Verhältnis zu Geschäftspartnern, Nachbarn und sonstigen Dritten bei. Der Versicherer leistet bis zu einer Höchstsumme von 5.000 € bzw. 10.000 € je Schadenfall, begrenzt auf 50.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungszeitraumes.